

Liebe Mitglieder

Leider können wir euch für die Mitgliedsbeiträge im Moment keine Unterstützung für die Steuererklärung anbieten.

Mit Bescheid vom 29.2.2012 hat plötzlich das Finanzamt den Zweck „Förderung und Pflege der Heimatkunde“ als störend für die Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen eingestuft. Jahrelang war dies kein Problem bei dem Finanzamt.

Wir bemühen uns um eine Klärung entweder bei dem Finanzamt oder werden diesen Passus aus unserer Satzung herausnehmen.

Bis dahin dürfen wir leider die bisher gültige Steuerbegünstigung für die Mitgliedsbeiträge nicht weiter anbieten.

Wir bitten um Verständnis.

Euer Vorstand

Seite 2: Bescheid des Finanzamtes Groß Gerau

Finanzamt Groß-Gerau

64521 Groß-Gerau
Europaring 11-13

29.02.201

Steuernummer 21 250 50210
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 06152/170-01
Telefax 06152 170601
Zi.Nr.: K 01

Finanzamt, Pf. 1262, 64502 Groß-Gerau

Freistellungsbescheid

Verein
NaturFreunde Deutschlands
Verb. für Umweltschutz...
-Ortsgruppe Rüsselsheim-
z.H. Herrn Martin Schopen
Langseeweg 3
65428 Rüsselsheim

für 2008 bis 2010
zur Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5, 8 und 22 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.